

18

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 230/67

URTEIL

Verkündet am

18. Februar 1969
K r i e g l
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kohlenhändlers Erich H [REDACTED],
S [REDACTED] (Rhld.), S [REDACTED],

Beklagten, Anschlußberufungs-
beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Justizassistentenanwärter Dieter O [REDACTED],
S [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger, Anschlußberufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Dr. Nüßgens und Dunz

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 14. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte befuhr am 2. Januar 1964 gegen 12.45 Uhr mit seinem Lastkraftwagen Hanomag (2 1/2 to) in S [REDACTED] die Eschweiler Straße in Richtung S [REDACTED] Mühle. In Höhe des Hauses E [REDACTED] Straße [REDACTED] in dem der Kläger wohnt, fuhr er - in seiner Fahrtrichtung gesehen - auf der linken Seite der 10 m breiten Fahrbahn. Der Kläger war aus dem links gelegenen Hause gekommen und wollte die Fahrbahn überqueren. Er wurde beim Betreten der Fahrbahn von dem Außenrückspiegel erfaßt, der auf dem linken Kotflügel des Lastkraftwagens angebracht war, und gegen den Aufbau geschleudert. Dabei erlitt er lebensgefährliche Verletzungen.

- 3 -

Er hat vorgetragen: Der Beklagte sei mit dem Lastkraftwagen so weit nach links gefahren, daß er den am Bordstein stehenden Kläger gefährdet habe. Er habe auch nicht aufgepaßt, denn sonst hätte er ihn bemerken müssen.

Der Kläger hat zugegeben, daß ihn ein Mitverschulden an seinem Unfall trifft. Er hat daher das Armenrecht für eine Klage auf Ersatz der Hälfte seines Schadens beantragt. Nachdem ihm das Landgericht das Armenrecht nur wegen eines Drittels seines Schadens bewilligt hatte, hat er seinen Klageantrag dem angepaßt.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 388,53 DM nebst Zinsen und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm 1/3 seines künftigen materiellen Schadens aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht: Der Unfall sei für ihn unabwendbar i.S. des § 7 Abs. 2 StVG gewesen. Der Kläger sei, ohne auf den von rechts kommenden Verkehr zu achten, plötzlich gegen den Lastkraftwagen gelaufen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 388,53 DM nebst Zinsen und ein Schmerzensgeld in Höhe von 4.000 DM zu zahlen. Ferner hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger ein Drittel seines künftigen materiellen Schadens aus dem Unfall zu ersetzen.



Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung des Klägers, mit der dieser Ersatz von 2/3 seines Schadens verlangt hat, hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und dem Kläger 629,02 DM nebst Zinsen Schadensersatz sowie 6.000 DM Schmerzensgeld zugesprochen. Außerdem hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Hälfte seines künftigen materiellen Schadens aus dem Unfall zu ersetzen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte eine Geschwindigkeit von etwa 50 km/st eingehalten hat und mit seinem Lastkraftwagen bis auf 1,05 m an den Bordstein des linken Gehweges, auf dem sich der Kläger befand, herangefahren ist. Es hat ihm zur Last gelegt, daß er nicht die erhöhte Sorgfalt angewandt habe, die ihm bei seiner Fahrweise gegenüber dem Fußgängerverkehr auf dieser Straßenseite obgelegen habe. Er habe nach seinem eigenen Vorbringen den Kläger überhaupt nicht gesehen, obwohl dieser, wie sich aus der Aussage des Zeugen B. ergebe, schon an der Bordsteinkante gestanden habe, als der Beklagte mit seinem Lastkraftwagen noch etwa 50 m entfernt gewesen sei. Außerdem habe der Beklagte auch wahrnehmen können, daß der Kläger den etwa 3 m breiten Gehweg überquerte und sich auf die Fahrbahn zu bewegte.

Dem Kläger hat das Berufungsgericht vorgeworfen, daß er in die Fahrbahn mehr oder weniger hineingelaufen ist, ohne sich vorher durch einen Blick nach rechts über die Verkehrslage zu orientieren. Es sieht hierin die eigentliche und erste Ursache für den Unfall und ist der Ansicht, daß das Verschulden des Beklagten geringer zu werten sei als das Mitverschulden des Klägers. Zu Lasten des Beklagten sei aber noch die Betriebsgefahr des beladenen Lastkraftwagens zu berücksichtigen, die nicht zu gering angesetzt werden könne, weil der Beklagte in so weitgehendem Maße die Gegenfahrbahn in Anspruch genommen habe. Zudem sei die Betriebsgefahr durch das Verschulden des Beklagten erhöht gewesen. Das Berufungsgericht hielt es daher für angemessen, beide Parteien zu gleichen Teilen mit den Folgen des Unfalls zu belasten.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision wendet sich in erster Linie gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Beklagten ein Verschulden an dem Unfall treffe. Sie meint: Der Beklagte habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ihm ein Fußgänger in die Fahrbahn oder sogar in das Kraftfahrzeug hineinlaufen werde. Es komme deshalb nicht darauf an, daß der Beklagte den Kläger vorher nicht gesehen habe. Auch wenn er ihn gesehen hätte, habe er mit einem solchen verkehrswidrigen Verhalten des Klägers nicht zu rechnen brauchen.

28

Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Freilich darf ein Kraftfahrer in der Regel darauf vertrauen, daß ein Fußgänger, der die Fahrbahn betreten will, auf den Fahrzeugverkehr achten und in seinem Verhalten auf ihn Rücksicht nehmen, vor allem darauf achten wird, daß er nicht in die Fahrbahn eines Fahrzeugs gerät. Dieser Grundsatz kann aber den Beklagten nicht entlasten. Es ist ungewöhnlich, daß ein Kraftfahrer auf einer 10 m breiten Straße mit seinem Fahrzeuge bis auf etwa 1 m an den für ihn linken Fahrbahnrand gerät. Bei einer solchen Fahrweise muß der Fahrer, wie das Berufungsgericht mit Recht verlangt hat, auf den Fußgängerverkehr dieser Straßenseite besondere Rücksicht nehmen. Er muß darauf achten, ob Fußgänger Anstalten machen, vom linken Gehweg her die Fahrbahn zu betreten. Ein Fußgänger, der die Fahrbahn überqueren will, wird in erster Linie sein Augenmerk nach links richten, weil ihm vor allem durch die von dort kommenden und die rechte Seite ihrer Fahrbahn benutzenden Fahrzeuge Gefahr droht. Gewiß muß er in dieser Lage auch darauf achten, ob sich von rechts Fahrzeuge nähern. Er wird aber nicht ohne weiteres damit rechnen, daß aus dieser Richtung auf einer so breiten Straße ein Kraftwagen bis nahe an den Rand des Gehweges herankommen werde. Jedenfalls darf ein Kraftfahrer sich nicht darauf verlassen, daß ein Fußgänger diese Möglichkeit berücksichtigt. Als sorgfältiger Kraftfahrer hätte der Beklagte auf eine Entfernung von mindestens 50 m den an der Bordsteinkante stehenden Kläger bemerken und sich auf ihn einstellen müssen. Wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, hätte schon ein Warnzeichen genügt, um den

Kläger auf das herankommende Fahrzeug aufmerksam zu machen und einen Unfall zu vermeiden.

Das Berufungsgericht hat auch das eigene Verschulden des Klägers und seine Bedeutung für das Entstehen des Unfalls zutreffend gewürdigt. Seine Abwägungsgründe (§ 254 BGB) enthalten keinen Rechtsfehler. Da alle für die Abwägung maßgebenden Umstände berücksichtigt sind, ist das Revisionsgericht an die Verteilung des Schadens, zu der das Oberlandesgericht gekommen ist, gebunden.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Dunz